

- der schwere, verstellbare Schraubenschlüssel (Engländer) war offensichtlich vor kurzer Zeit gereinigt worden und unterschied sich dadurch von den anderen Werkzeugen;
- im Inneren der Werkzeugtasche, an und neben der Schlaufe, die den verstellbaren Schraubenschlüssel aufnahm, wurden Blutspuren gesichert. Der Motorradigentümer machte hierzu keine Angaben. Das Blutnachweisverfahren ergab, daß es sich um Blut der Blutgruppe des Getöteten handelte. Der Motorradigentümer hatte die Werkzeugtasche zwei Tage vor der Tatzeit gekauft. Da der Getötete erst zwei Stunden vor Beginn der Sportveranstaltung von einer mehrtägigen Dienstreise zurückgekehrt war und da beide sich an diesem Tage erst abends in der Sporthalle getroffen hatten, konnte der Getötete niemals vorher die Werkzeugtasche in den Händen gehabt haben.

Angesichts dieser Vollzähligkeit und Geschlossenheit der Indizien wurde der Motorradigentümer als Täter überführt.

Herrmann entwickelt verallgemeinernd folgende Regeln, die bei der Beweisführung mit Hilfe indirekter Beweismittel zu beachten sind:

- Ein indirekter Beweis hat nur dann Bedeutung für die Beweisführung, wenn er mit anderen (direkten oder indirekten) Beweisen in Zusammenhang steht;
- der Indizienbeweis setzt das Vorhandensein einer lückenlosen Kette von einwandfrei festgestellten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen voraus;
- beim Indizienbeweis muß ein objektiver Zusammenhang der indirekten Beweise untereinander und in bezug auf das nachzuweisende Geschehen vorliegen;
- die indirekten Beweise müssen so begründet sein, daß es nicht möglich ist, aus ihrer zusammenhängenden Kette ein Glied herauszuschlagen. Wenn jedoch schon der dem einzelnen Glied innewohnende Tatsachenbeweis nicht stichhaltig ist, so kann dieses Indiz kein unwiderlegbares Glied der Beweiskette sein;
- die Gesamtheit der indirekten Beweise muß so beschaffen sein, daß durch sie nur eine einzige (belastende oder entlastende) Version begründet werden kann. Jede dieser Version widersprechende Version muß durch die Gesamtheit der indirekten Beweise ausgeschlossen werden.⁹

2.3. Beweisführung

Unter der Beweisführung wird die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts erfaßt, durch die — unter aktiver, unmittelbarer, differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte — die Wahrheit über das strafrechtlich relevante Handeln, seine Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen ist. Sie ist die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, mit der der Nachweis geführt wird, daß der Beschuldigte bzw. der Angeklagte eine Straftat begangen hat oder — so-

⁹ Das Beispiel ist der Schrift von Herrmann „Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren“ entnommen, a. a. O., S. 55 ff.